

Abs. Stadt Hohenems, 6845 Hohenems

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Grundverkehrs-Landeskommission
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Aktenzahl: h031.0-6/2023

Hohenems, am 17.07.2023

Betrifft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben vom 26.06.2023, Va-255-1//24-40, **GVG-Evaluierung 2022 – Ergebnisse des Workshops 2022**, nimmt die Stadt Hohenems zur GVG-Evaluierung wie folgt Stellung:

Beschränkungen im Grundverkehr zum Erwerb von Grundstücken sollen für Gemeinden **grundsätzlich entfallen**, dies gilt auch für den Passus der des Realisierungszeitraumes von sieben Jahren, der im §6 Abs 1c GVG beschrieben wird.

Grundstückwerbungen durch Gemeinden dienen prinzipiell immer dem öffentlichen Interesse. Realisierungszeiträume von Planungen bzw. Projekten sind innerhalb der bislang festgelegten Frist oft nicht umsetzbar. Wir haben selbst Beispiele in der Gemeinde.

Wir bitten diesen Punkt im Zuge der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Desweiteren arbeitet der Gemeindeverband an einer separaten Stellungnahme. Als Stadt Hohenems schließen wird uns den darin aufgeworfenen Punkten vollinhaltlich an.



Mit freundlichen Grüßen
i.A. der Bürgermeister



DI Michael Pillei
Stadtplanung
Nebengebäude 3, OG 2

